

Vorschlag zur Änderung der Satzung der DGRI e.V.
Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung
in Hamburg, 06.10.2006

Der Vorstand der DGRI e.V. schlägt die folgende Satzungsänderung vor:

„§ 4 Abs. 3 der Satzung wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.“

Begründung:

§ 4 Abs. 3 der Satzung regelt bislang nur, dass die Mitgliedschaft u. a. durch Austritt endet, enthält gegenwärtig jedoch weder eine Frist noch einen Zeitpunkt, zu dem der Austritt jeweils möglich ist. In § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist zwar von „Jahresbeitrag“ die Rede, doch ist unklar, ob dies zugleich bedeutet, dass die Mitgliedschaft tatsächlich eine nach Jahren bemessene Mitgliedschaft ist. Das soll durch die vorgeschlagene Änderung jetzt klargestellt werden.

Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 1 der Satzung):

Der Vorstand schlägt folgende Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 1 der Satzung) vor:

„§ 2 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 – Firmen, Institutionen, Kanzleien

Anwaltskanzleien: 300,00 € oder 500,00 €

Staatliche und wissenschaftliche Organisationen: 300,00 € oder 500,00 €

Industrie: 500,00 € oder 800,00 €

jeweils nach Selbsteinschätzung der Leistungsfähigkeit.“

Begründung:

Die bisherige Regelung sah hier nur einen flexiblen Rahmen von 300 – 1.000 € vor. Das hat es in der Vergangenheit schwierig gemacht, Ungleichbehandlungen bei Firmenmitgliedern gleicher Größe zu vermeiden, und hat zum anderen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Firmen, Institutionen und Kanzleien nicht hinreichend Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Neuregelung soll zu mehr Transparenz und zu mehr Beitragsgerechtigkeit führen.